

Stadt Bergkamen

Bebauungsplan Nr. OA 125 – Jahnstraße/Hermann-Steher-Straße

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 23.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022

Stellungnahme Straßen NRW vom 02.03.2022

Einwohneranregung vom 29.04.2022

- Abwägung der Stellungnahmen –

Inhaltsverzeichnis

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 23.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022	2
1. Kreis Unna.....	2
2. Emschergenossenschaft / Lippeverband.....	4
3. Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas.....	6
4. GSW Gemeinschaftsstadtwerke	6
5. Vodafone GmbH.....	7
Stellungnahme Straßen NRW vom 02.03.2022	9
6. Landesbetrieb Straßenbau NRW , Regionalniederlassung Ruhr.....	9
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022	15
7. [REDACTED].....	15
8. [REDACTED].....	16
Einwohneranregung vom 29.04.2022.....	18
9. [REDACTED].....	18

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 23.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsempfehlung
1. Kreis Unna Stellungnahme vom 20.06.2022 nach Auswertung der Unterlagen verweise ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange auf meine Stellungnahme vom 23.12.2021. Auszug „wasserwirtschaftliche Belange“ aus der Stellungnahme vom 23.12.2021 des Kreises Unna [...] Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Aufstellung des o.a. B-Planes generell keine Bedenken. Ferner habe ich folgende Hinweise zu der Planung: Die Entsorgung des Plangebietes soll im Trennsystem erfolgen. Eine getrennte Beseitigung von Niederschlags- und Schmutzwasser ist im Sinne von § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anzustreben. Nach § 57 Abs. 1 LWG (Landeswassergesetz) bedarf die Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Anzeige. Die Anzeige ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz für das Niederschlagswasserkanalnetz bei der Unteren Wasserbehörde und für das Schmutzwasserkanalnetz bei der Oberen Wasserbehörde jeweils in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Schmutzwasser:	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Hinweise zu den erforderlichen Anzeigen für das Niederschlagswasserkanalnetz bei der Unteren Wasserbehörde und für das Schmutzwasserkanalnetz bei der Oberen Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung der Entwässerungsanlagen beachtet. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den südlich des Plangebietes parallel zum Kuhbach verlaufenden und durch den Lippeverband betriebenen Reinwasserkanal wird eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer bei der Unteren Wasserbehörde beantragt. Es wurde ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 unter Berücksichtigung eines 30-jährlichen Regenereignisses erarbeitet. Die maßgebende Niederschlagsdauer bei einem 30-jährlichen Regen beträgt 15 min. Gemäß Überflutungsnachweis ist ein Gesamtvolumen von ca. 675 m³ erforderlich, von welchem ca. 414 m³ in dem geplanten Stauraumkanal untergebracht werden können. Das darüber hinausgehende Volumen (ca. 261 m³) wird an der Oberfläche in der öffentlichen Grünfläche sowie in Tiefpunkten im

Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird über neu im Plangebiet zu erstellende Schmutzwasserkanäle der vorhandenen städtischen Mischwasserkanalisation in der Hermann-Stehr-Straße und der Jahnstraße zugeführt. Regenwasser: Auf der Grundlage des § 51 a Abs. 1 LWG ist das anfallende Niederschlagswasser grundsätzlich zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Aus diesem Grund hat die Stadt Bergkamen die GUCH Geologie+Umwelt Consulting Hamm GmbH mit der Durchführung von Boden- und Baugrunduntersuchungen sowie einer hydrogeologischen Untersuchung zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Plangebietes beauftragt. Die Auswertung der durchgeführten Untersuchungen und Versickerungsversuche hat ergeben, dass die Versickerung von Niederschlagswasser anhand des kf-Wertes aufgrund der schlechten Durchlässigkeit des Untergrundes in einer Größenordnung von $k_f = 2,2 \times 10^{-8}$ bis $6,2 \times 10^{-9}$ m/s in dem Plangebiet nicht möglich ist. Daher wird das auf dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser über neu auf dem Plangebiet zu erstellende Regenwasserkanäle gesammelt einem Rückhaltesystem zugeführt und über einen neu zu erstellenden Regenwasserkanal gedrosselt in den südlich des Plangebietes parallel zum Kuhbach verlaufenden und durch den Lippeverband betriebenen Reinwasserkanal abgeleitet. Aufgrund der bestehenden Gewässereigenschaft des Reinwasserkanals ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer zu beantragen und bei der Unteren Wasserbehörde in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Überflutungsnachweis: In Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen wird ein Überflutungsnachweis nach der DIN 1986-100 unter Berücksichtigung eines 30-	öffentlichen Straßenbereich zurückgehalten. Diese Vorgaben sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Der Erschließungsträger wird darüber informiert. Der Überflutungsnachweis mit den entsprechenden Nachweisunterlagen wird der Unteren Wasserbehörde zur Abstimmung vorgelegt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung der Entwässerungsanlagen beachtet.
---	--

jährlichen Regenereignisses durchgeföhrt. Dieser ist zudem bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Grundwasser: Gemäß des durch die GUCH Geologie+Umwelt Consulting Hamm GmbH erstellte Baugrundbeurteilung ist eine Wasserhaltung nur bei ungünstigen Witterungsverhältnissen erforderlich. Ich weise diesbezüglich darauf hin, dass gemäß § 49 WHG jegliche Tiefbauarbeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, einen Monat vor Baubeginn dem Kreis Unna, Untere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen sind. Dies gilt insbesondere für unterkellerte Gebäude, die im Grundwasserschwankungsbereich liegen. Sollten für diese Bauvorhaben bauzeitliche Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist hierfür statt der Anzeige nach § 49 WHG direkt eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zu beantragen. Für dauerhafte Grundwasserabsenkungen - auch für Gebäudedrainagen - kann keine Erlaubnis in Aussicht gestellt werden. Geothermie: Für die Errichtung und die Nutzung von Geothermieanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen und in 3-facher Form einzureichen	
2. Emschergenossenschaft / Lippeverband Stellungnahme vom 23.06.2022 gegen die o.g. Bebauungsplanaufstellung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten:	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus Sicht der Emschergenossenschaft/ Lippeverband keine Bedenken bestehen.

Die Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet ist zu prüfen, eine Erhöhung der Schmutzwassermenge zur Kläranlage Lünen-Sesekemündung ist nicht möglich.	Seitens der Emschergenossenschaft / Lippeverband wurde eine Schmutzfrachtberechnung durchgeführt. Mit Schreiben v. 29.07.22 teilt der Geschäftsbereich Grundlagen und Entwicklung Regenwasserbewirtschaftung der Emschergenossenschaft / Lippeverband mit, dass auf der Grundlage des mit 0,819 l/s ermittelten mittleren Schmutzwasserabflusses aus dem Plangebiet das Schmutzfrachtmodell für das Einzugsgebiet der Kläranlage Lünen-Sesekemündung ergänzt und die Schmutzfrachtberechnung für einen Zeitraum von 84 Jahren durchgeführt wurde. Das geplante Wohngebiet liegt im Einzugsbereich des Stauraumkanals SKU LUEN Pantenweg 1 (<i>SKU = Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung</i>). Im Ergebnis wird die rechnerische Entlastungshäufigkeit des SKU durch die Neuerschließung im Trennsystem nicht erhöht. Die rechnerische Entlastungsfracht des SKU erhöht sich um weniger als 1 %, das Mischungsverhältnis ist weiterhin in Ordnung. In der Folge kann der bisherige Drosselabfluss des SKU beibehalten werden, eine höhere Weiterleitung zur Kläranlage ist nicht erforderlich. Eine Erhöhung der Schmutzwassermenge zur Kläranlage Lünen-Sesekemündung tritt somit nicht ein.
Da es sich in großen Teilen um eine im Sinne des § 44 LWG erstmals zu bebauende Fläche handelt sind die Maßgaben des Gesetzes zu berücksichtigen. Darüber hinaus bitten wir sämtliche Maßnahmen zur Reduzierung des Abflusses zu bedenken sowie Maßnahmen zur Klimaresilienz zu berücksichtigen.	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Vorgaben des § 44 LWG wurden bei der Planung beachtet. Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem. Es erfolgt keine Vermischung des Niederschlagswassers mit Schmutzwasser. Da auf Grund der Bodenverhältnisse eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich ist, erfolgt eine Ableitung des Niederschlagswassers mit Rückhaltung in den parallel zum Kuhbach verlaufenden und durch den Lippeverband betriebenen Reinwasserkanal. Dies entspricht den Vorgaben des § 44 LWG.

	Im Hinblick auf die Klimaanpassung (hier Starkregenereignisse) wurde ein 100-jährliches Regenereignis bei der Überflutungsbetrachtung berücksichtigt. Die Rückhaltung im Starkregenfall erfolgt im geplanten Stauraumkanal sowie an der Oberfläche in der öffentlichen Grünfläche und an Tiefpunkten im öffentlichen Straßenraum.
Sollten Grundstücke des Lippeverbandes in Anspruch genommen werden, ist vorab ein Gestattungsvertrag zu schließen. Die Antragsunterlagen - Übersichtsplan - Lageplan 1 : 1.000 - digitaler Lageplan als dwg- oder shapedatei sind der Abteilung 11-LI-20, Herr Schmoll (schmoll.holger@eglv.de) zu übersenden.	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Nach gegenwärtigem Planungsstand werden keine Grundstücksflächen des Lippeverbandes für Entwässerungsanlagen beansprucht. Sollte dies der Fall sein, werden die neben stehenden Hinweise beachtet.
3. Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas Stellungnahme vom 24.05.2022 In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet (planauskunft-recklinghausen@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Westnetz GmbH von der Planung nicht berührt werden. Die Westnetz GmbH Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet wurde bereits im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt.
4. GSW Gemeinschaftsstadtwerke Stellungnahme vom 09.08.2022 Die Stellungnahme ging außerhalb der Beteiligungsfrist ein, wird jedoch wegen ihrer Bedeutung mit in die Abwägung eingestellt	

Zunächst nehmen wir freundlich Bezug auf unsere in dieser Angelegenheit bereits erfolgte Stellungnahme vom 21.12.2021. Wir möchten noch einmal freundlich darauf hinweisen, dass wir für die Versorgung mit elektrischer Energie neue Versorgungsleitungen verlegt werden müssen und wir ein Grundstück (ca. 4m x 5m) für eine Ortsnetzstation benötigen. Wir bitten dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Kollegen Herrn Skwara (Tel.: 02307/978-2304; thomas.skwara@gsw-kamen.de) Aufgrund der Tatsache, dass gemäß des Bebauungsplans von einer Gasversorgung des Baugebietes Abstand genommen werden soll, ist unsererseits keine Erschließung des Baugebietes mit Erdgas geplant.	Der Anregung wird bereits gefolgt. Die Ortsnetzstation für die Stromversorgung kann entsprechend dem Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Bergkamen und den GSW Gemeinschaftsstadtwerken innerhalb des öffentlichen Straßenraumes aufgestellt werden. Gemäß der erfolgten Abstimmungen mit der GSW wird dieser Standort im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche und den nachrichtlich dargestellten Stellplätzen westlich der zentralen Grünfläche in der Planstraße A liegen. Die eigentliche Ortsnetzstation wird lediglich eine Fläche von 2,45 m x 1,2 m umfassen. Die Inhalte des Bebauungsplans werden durch den geplanten Standort nicht berührt. In Abstimmung mit GSW soll die Versorgung des Baugebiets über den Anschluss an das Fernwärmenetz Bergkamen erfolgen. Für die Übergangszeit bis zum Vollanschluss wird seitens der GSW eine temporäre Versorgung aus dem Nahbereich außerhalb des Plangebietes realisiert, um die Versorgung der geplanten Haushalte sicherzustellen.
5. Vodafone GmbH Schreiben vom 16.08.2022 Die Stellungnahme ging außerhalb der Beteiligungsfrist ein, wird jedoch wegen ihrer Bedeutung mit in die Abwägung eingestellt vielen Dank für Ihre Informationen. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die Fachabteilung weitergeleitet.	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Weiterleitung an die Fachabteilung wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken

- PLEdoc GmbH
- RAG Aktiengesellschaft
- RAG Ag BIL
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIuDBw)
- LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 33
- Gelsenwasser AG/ GSW Wasser-plus GmbH
- Stadt Lünen: Planungsamt
- Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V.
- Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 25
- Stadt Werne: Planungsamt
- Stadt Kamen: Planungsamt

Stellungnahme Straßen NRW vom 02.03.2022	
Die Stellungnahme ging außerhalb der Beteiligungsfristen ein, wird jedoch wegen ihrer Bedeutung mit in die Abwägung eingestellt.	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsempfehlung
6. Landesbetrieb Straßenbau NRW , Regionalniederlassung Ruhr Stellungnahme vom 02.03.2022 Die L821, Abschnitt 19 liegt in der OD mit geteilter Baulast. Der vorhandene Querschnitt hat nachfolgend genannte Abmessungen: Gehweg/Hochbord/Mehrzweckstreifen 1,60m/FS 3,75m/FS 3,75m/Mehrzweckstreifen 1,60m/Hochbord/Gehweg. Die seitlichen Mehrzweckstreifen werden von Radfahren genutzt. Benachbarte Knoten sind im Süden ca. 800m von der Anbindung des Plangebietes (Einnündung Hermann-Stehr-Straße) entfernt der LSA-geregelte Knotenpunkt L821/L654 und im Norden ca. 750m von der Anbindung des Plangebietes (neue Östl. Anbindung) entfernt der Kreisverkehr platz L821/K16. Im Jahr 2024 soll die östlich geplante und z.Zt. in Bau befindliche L821n OU Bergkamen (von L654 bis K16) fertiggestellt und in der Folge die bestehende L821 zur Stadtstraße abgestuft werden. Unfallhäufungsstellen auf der L821 sind im gegenständlichen Abschnitt nicht bekannt.	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Angaben bezüglich der L821 werden zur Kenntnis genommen.
Der Einfluss der neuen OU L821n wurde im Verkehrsgutachten berücksichtigt. Bei Prüfung des Verkehrsgutachtens ist allerdings aufgefallen, dass die Verkehrsstärken aus älteren Erhebungen stammen und auf das Jahr 2021 hochgerechnet wurden. Aktuelle Zählungen fanden nicht statt. Die Abbiegebeziehungen aus den Quell- und Zielverkehren sind daher ebenfalls geschätzt und in Folge eine genaue Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS nicht möglich. Baustellenverkehre/Zwischenzuständen, die u. U. einen erheblichen Einfluss auf die Qualität des Verkehrsablaufes auf der L821 haben können, sind nicht betrachtet worden.	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW merkt an, dass die im Verkehrsgutachten angegebenen Verkehrsstärken auf älteren Zählungen beruhen, die auf das Jahr 2021 hochgerechnet wurden. Da deshalb auch die Abbiegebeziehungen geschätzt seien, könne keine Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS erfolgen. Seitens des Landesbetriebs werden hieraus allerdings keine Nachforderungen formuliert.

Stellungnahme Straßen NRW vom 02.03.2022	
Die Stellungnahme ging außerhalb der Beteiligungsfristen ein, wird jedoch wegen ihrer Bedeutung mit in die Abwägung eingestellt.	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsempfehlung
	Das Verkehrsgutachten basiert auf den aktuellen, verfügbaren Zähldaten (2015), die entsprechend der erkennbaren Trends nachvollziehbar und methodisch korrekt fortgeschrieben wurden. Eigene Zählungen konnten aufgrund der Wirkungen der Corona-Einschränkungen zum damaligen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden. Auch ergeben sich bis heute u. a. durch den Bau der L821n immer wieder größere Sperrungen und Umleitungen (z. B. auf der Erich-Ollenhauer-Straße), welche die Verkehrsverteilung im Stadtteil Oberaden beeinflussen und repräsentative Zählungen nicht zulassen. Ohne Kenntnis über die neuen Abbiegebeziehungen konnte keine Leistungsfähigkeitsrechnung der Knoten und Zufahrten durchgeführt werden, die bekannten und zu erwartenden Belastungszahlen lassen jedoch seitens des Verkehrsgutachters keine Problemlagen vermuten. Den Belangen des Landesbetriebs Straßenbau wird somit diesbezüglich ausreichend Rechnung getragen, zumal der Landesbetrieb keine Nachforderungen formuliert hat.
Von der Regionalniederlassung Ruhr wird die Erarbeitung eines Baustellen-/Erschließungskonzept gefordert.	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Erarbeitung eines Baustellen- /Erschließungskonzeptes betrifft nicht die Inhalte des Bebauungsplans, wird jedoch im Zuge der Ausführungsplanungen bzw. der Realisierung der Erschließung seitens des Erschließungsträgers erfolgen.
Aufgrund der u. U. ungeachtet der Fertigstellung der neuen OU erst späteren Abstufung der L821 zur Stadtstraße sind beide Einmündungen bzgl. der Bauqualität nach den Vorgaben der Straßenbauverwaltung herzustellen.	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Forderung betrifft nicht die Inhalte des Bebauungsplans. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Umsetzung seitens des Vorhabenträgers.

Stellungnahme Straßen NRW vom 02.03.2022	
Die Stellungnahme ging außerhalb der Beteiligungsfristen ein, wird jedoch wegen ihrer Bedeutung mit in die Abwägung eingestellt.	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsempfehlung
Der Nachweis für Linksabbieger in das Plangebiet ist für beide Anbindungen mit aber auch ohne den verkehrsmindernden Einfluss der neuen OU zu führen, da der Zeitpunkt der Abstufung der L821 zur Stadtstraße nicht genau festgelegt ist (s.o.).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Nachweis für Linksabbieger in das Plangebiet ist im Verkehrsgutachten auf Grundlage des vorhandenen Datenmaterials in ausreichender Weise erfolgt (vgl. S. 30 ff). Aus gutachterlicher Sicht wurden – v. a. mit Blick auf die zu erwartende Entlastung durch die L821n – keine Aufstellbereiche an den Zufahrtswarten empfohlen. Daher ergibt sich kein Erfordernis, das Verkehrsgutachten zu ergänzen oder zu überarbeiten.
Sämtliche Schleppkurvennachweise und Sichtdreiecke müssen, insbesondere für die neue Zufahrt Ost, im Rahmen der Ausführungsplanung erbracht werden.	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Forderung betrifft nicht die Inhalte des Bebauungsplans. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Umsetzung seitens des Vorhabenträgers.
Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur Landesstraße hin dauerhaft einzufrieden.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Der Bebauungsplan setzt im Süden an der L821 die Errichtung einer 2,0 m hohen Lärmschutzwand fest, welche in diesem Bereich auch als Einfriedung dient. In der westlichen Fortführung befindet sich eine Grünfläche, welche einen Puffer zwischen der Straßenverkehrsfläche und den geplanten Baugrundstückdarstellt. Hier trifft der Bebauungsplan zwar keine Festsetzungen zu Einfriedungen, allerdings ist hier aktuell bereits eine Einfriedung mit einem Weidezaun vorhanden.

Stellungnahme Straßen NRW vom 02.03.2022	
Die Stellungnahme ging außerhalb der Beteiligungsfristen ein, wird jedoch wegen ihrer Bedeutung mit in die Abwägung eingestellt.	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsempfehlung
Die Entwässerung der Landesstraße ist jederzeit sicherzustellen.	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Forderung betrifft nicht die Inhalte des Bebauungsplans. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Umsetzung seitens des Vorhabenträgers.
Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich (Berücksichtigung von geplanten Entwässerungsbaumaßnahmen (Leitungsquerung, Stauraumkanal) hinsichtlich des Bauablaufes bei der Gesamtmaßnahme).	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Forderung betrifft nicht die Inhalte des Bebauungsplans. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Umsetzung seitens des Vorhabenträgers.
Blendwirkungen aus dem Neubaugebiet auf den Verkehr der L821 sind zu vermeiden.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Da im Osten bereits die vorhandene Bestandsbebauung an die Jahnstraße grenzt, wird durch den Bebauungsplan nur im Süden des Plangebietes eine neue Bebauung an der L821 geschaffen. Der Bebauungsplan setzt hier ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest, mit dem Ziel der Schaffung einer Wohnbebauung. Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten zulässigen Nutzungen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeschlossen. Aufgrund dieser Beschränkungen der zulässigen Nutzungen ist nicht mit nennenswerten Blendwirkungen aus dem Plangebiet zu rechnen, die zu Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der L821 führen könnten. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan im Süden an der L821 die Errichtung einer 2,0 m hohen Lärmschutzwand fest, welche in diesem Bereich zusätzlich

Stellungnahme Straßen NRW vom 02.03.2022	
Die Stellungnahme ging außerhalb der Beteiligungsfristen ein, wird jedoch wegen ihrer Bedeutung mit in die Abwägung eingestellt.	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsempfehlung
	Schutz vor möglichen Blendwirkungen bietet. In der westlichen Fortführung befindet sich eine Grünfläche, welche durch den zusätzlichen Abstand und den vorhandenen Bewuchs ebenfalls mögliche Blendwirkungen reduziert.
Baustellenbedingte Verschmutzungen der L821 müssen unverzüglich beseitigt werden. Ggf. erforderlich werdende Umleitungen benötigen eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung und sind frühzeitig mit der Regionalniederlassung Ruhr abzustimmen.	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Forderung betrifft nicht die Inhalte des Bebauungsplans. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Umsetzung seitens des Vorhabenträgers.
Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Lärmgutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass im Süden des Plangebietes eine 2,0 m hohe Lärmschutzwand mit einer Schalldämmung von D _{Lr} > 24 Db zu errichten ist. Insgesamt werden dadurch innerhalb des Plangebietes die Immissionsrichtwerte für Allgemeiner Wohngebiete eingehalten.
Auf die Bestimmungen des § 18 „Sondernutzungen“ und § 20 „Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge“ des StrWG NRW wird hiermit verwiesen. Außerhalb von Ortsdurchfahrten liegt die Zuständigkeit zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenbaubehörde. Innerhalb von Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast hat die Straßenbaubehörde der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zuzustimmen. Gemäß § 25 „Bauliche Anlage an Straßen“ des StrWG NRW ist außerhalb von Ortsdurchfahrten bei Errichtung, erheblichen Änderungen oder geänderten Nutzungen von baulichen Anlagen in einer Entfernung von bis	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Hinweise bezüglich der Regelungsinhalte des StrWG NRW werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Straßen NRW vom 02.03.2022	
Die Stellungnahme ging außerhalb der Beteiligungsfristen ein, wird jedoch wegen ihrer Bedeutung mit in die Abwägung eingestellt.	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsempfehlung
zu 40 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand (Anbaubeschränkungszone) sowie der Errichtung von Zufahrten und Zugängen zu einem Bauvorhaben die Zustimmung der Straßenbaubehörde zur Baugenehmigung einzuholen. Des Weiteren ist § 28 „Anlagen der Außenwerbung“ des StrWG NRW zu beachten.	
Aufgrund der mit der Gründung der Autobahn GmbH des Bundes einhergehenden Personalfluktuations in der Regionalniederlassung Ruhr, ist im Jahr 2021 eine fristgerechte Stellungnahme der Bauleitplanung zu eingehenden Bebauungsplan-Beteiligungen fast ausnahmslos nicht möglich gewesen. Ich bitte Sie, trotz der erheblichen Fristüberschreitung, um Berücksichtigung meiner Stellungnahme im laufenden Verfahren und die diesbezügliche weitere Beteiligung unseres Hauses.	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW wurde zwar nach der Frist für die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingeholt, jedoch nun im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022

Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsempfehlung	
7.  Anwohner*in der Jahnstraße  Stellungnahme vom 11.06.2022 wir haben eine Grundstücksvereinbarung mit Beta Bauland. Ich habe einen Plan angefügt, wo unsere Grundstücke weiß markiert sind [<i>Anmerkung der Verwaltung: Es handelt sich um das im Bebauungsplan exemplarisch dargestellte Grundstück südöstlich der Ecke Hermann-Stehr-Straße/Planstraße D sowie die drei jeweils im Osten, Südosten und Süden angrenzenden Grundstücke</i>]. In dem Bereich unserer Grundstücke ist eine Bebauung mit Pultdach aktuell nicht erlaubt. Deshalb wollen wir fragen ob dieser Entwurf dementsprechend angepasst werden kann. Es wäre schön wenn wir Informationen zu unserem Anliegen bekommen könnten und ob aktuell überhaupt noch Anpassungen des Bebauungsplans möglich sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan Nr. OA 125 „Jahnstraße Hermann-Stehr-Straße“ steuert das städtebauliche Erscheinungsbild des geplanten Baugebietes unter anderem über die Festsetzung von Dachformen. Hierzu wurden unterschiedliche Dachformen in verschiedenen Teilen des Baugebietes festgesetzt, um diese nach der Art zu aggregieren und eine zu starke Mischung unterschiedlicher Dachformen zu verhindern. Für die genannten Grundstücke setzt der Bebauungsplan die Errichtung von Gebäuden mit Satteldächern (30 – 45°) sowie Zeltdächern und Walmdächern (15 – 25°) fest. Pultdächer sind hier somit nicht zulässig. Die Festsetzung von Pultdächern auf den in der Stellungnahme genannten Grundstücken steht dem angestrebten städtebaulichen Erscheinungsbild der Siedlung entgegen, da dies zu einer ungewollten Durchmischung verschiedener Dachformen führen würde. Daher wird der Anregung nicht gefolgt. Der Bebauungsplan setzt jedoch für die Grundstücke direkt westlich und östlich der öffentlichen Grünfläche im Zentrum des Baugebietes die Errichtung von Gebäuden mit Pultdächern (5 – 8°) fest. Für die Realisierung von Pultdächern wird daher auf diese Grundstücke verwiesen.

8.  Anwohner*in in der Hermann-Stehr-Straße Stellungnahme vom 24.06.2022 In o.g. Angelegenheit erheben wir Widerspruch gegen die Übernahme von Kosten, die durch den Straßenausbau der Hermann-Stehr-Straße für die Anlieger/ Eigentümer der Flurstücke 518, 519, 520, 521, und 236 sowie 452 Flur 4 Gemarkung Oberaden entstehen, einschließlich der Beteiligung an Kosten für Kanalisation und Versorgungsleitungen.	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Das Flurstück 452 existiert laut Liegenschaftskataster nicht. Daher wird davon ausgegangen, dass das Flurstück 523 (südlich angrenzend an das Flurstück 236) gemeint ist. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans ist die vorhandene Fläche der Hermann-Stehr-Straße im Zuge der Erschließung des Plangebietes auf eine Breite von mindestens 6,0 m (in Teilen auf bis zu 7,0 m) nach Osten auszubauen. Der vorhandene Mischwasserkanal in der Straße wird erhalten und durch einen Regenwasserkanal sowie Versorgungsleitungen für die geplante Bebauung ergänzt. Die Stadt Bergkamen beabsichtigt mit dem Vorhabenträger (beta Baulandentwicklungsgesellschaft) einen Erschließungsvertrag zu schließen, welcher die Umsetzung dieser Erschließung regelt. Die Kosten für die Erschließung liegen beim Vorhabenträger. Den Eigentümern der genannten Flurstücke westlich der Hermann-Stehr-Straße entstehen in diesem Zusammenhang keine Kosten für die Herstellung der Erschließung.
Ausserdem erheben wir Widerspruch gegen die Übernahme der Privatkanalisation in der Privatstraße Hermann-Stehr-Straße Gemarkung Oberaden, Flur 4, Flurstück 422 durch die Stadt Bergkamen, da das Nutzungs- und Leitungsrecht lt. Grundbucheintrag ausschließlich den Eigentümern der Flurstücke 518, 519, 520 und 521 gestattet ist und für die Eigentümer ein Miteigentumsanteil zu je einem Viertel an dem Flurstück 422 grundbuchrechtlich festgelegt wurde.	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Bei dem Flurstück 422 handelt es sich laut Liegenschaftskataster um ein Grundstück nordöstlich an der Heinrich-Lersch-Straße, auf dem sich keine Privatstraße befindet. Daher wird im Folgenden davon ausgegangen, dass stattdessen das Flurstück 522 direkt südlich der Flurstücke 518, 519, 520 und 521 gemeint ist. Das Flurstück 522 liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. OA 125 „Jahnstraße/ Hermann-Stehr-Straße“. Im Rahmen der Erschließung

	des Plangebietes über die Hermann-Stehr-Straße ist seitens der Stadt Bergkamen bzw. des Stadtbetriebs Entwässerung keine Übernahme der privaten Kanalisation auf dem Flurstück 522 vorgesehen und auch entwässerungstechnisch nicht erforderlich.
Bei der Kanalisierung ist leider nicht der aktuelle Leitungsplan berücksichtigt worden. Es bestehen Verträge, das der Kindergarten und der Sportplatz nicht zum Baugebiet entwässert werden soll, dies ist aber der Fall durch eine 150ger und eine 250iger Leitung plus Oberflächenwasser. Deshalb stehen wir bei jedem Gewitterregen unter Wasser, nach Starkregen Juli 2021 sogar 32 cm!. Dadurch entstehen deutliche Schäden! Dies ist der Stadt Bergkamen seit mehreren Jahren bekannt, auch dem Bürgermeister! Wir behalten uns vor bei weiterer Missachtung die obere Baubehörde einzuschalten. Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs des Widerspruchs.	Es wurden keine bebauungsplanrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die beschriebenen Kanalleitungen sind dem Stadtbetrieb Entwässerung nicht bekannt. Laut dem Kanakataster des SEB befindet sich lediglich auf dem Flurstück 451 ein öffentlicher Mischwasserkanal, über den die Gebäude Hermann-Stehr-Straße 10, 12, 14 und 16 in den Kanal in der Hermann-Stehr-Straße entwässern. Hier ist jedoch kein Anschluss in Richtung Sportplatz vorhanden. In der Stellungnahme wird die Lage der betreffenden Kanalleitungen so beschrieben, dass diese aus Richtung Westen zur Hermann-Stehr-Straße führen und damit westlich von dieser liegen. Damit liegen sie nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. OA 125 „Jahnstraße/ Hermann-Stehr-Straße“ und treffen daher dessen Regelungsinhalte nicht.

Einwohneranregung vom 29.04.2022	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsempfehlung
9. [REDACTED] Anwohner*in der Oberadener Heide [REDACTED] Stellungnahme vom 29.04.2022 Anregung an den Rat der Stadt Bergkamen, gemäß § 6 der Hauptsatzung. Alternative Verkehrskonzepte für die aktuellen Neubaugebiete 1. Wasserstadt Aden 2. Neubaugebiet Hermann Stehr Straße 3. Neubaugebiet Hof Schulze Bergkamen 4. Neubaugebiet Grimberg 3/4 Als wichtiges Handlungsfeld des IKK (Integriertes Klimaschutzkonzept) der Stadt Bergkamen, ist der Sektor Verkehr aufgeführt. Um die klimaschädlichen Treibhausgase nicht weiter ansteigen zu lassen (die dringend notwendige Reduktion lasse ich mal außen vor), sollten zusätzliche Straßenverkehre klimafreundlich gestaltet werden. Hierbei gilt es den Radverkehr, ÖPNV und Fußverkehr zu priorisieren und zu forcieren. Da dieses bei der Planung des Neubaugebietes Grimberg 3/4 bisher unzureichend berücksichtigt wurde, möchten wir den Rat der Stadt Bergkamen zu einem entsprechenden Beschluss bewegen. Durch die oben genannten Neubaugebiete ist mit einem zusätzlichen Zuzug aus benachbarten Regionen und mit einer steigenden Anzahl von Auspendlern zu rechnen. Für die klimafreundliche Gestaltung dieser Gebiete braucht es somit ein entsprechendes Verkehrskonzept und alternative Angebote. Als Vorbild könnte z.B. die autofreie gestaltete Siedlung „Weissenburg“ in Münster dienen. http://www.weissenburgsiedlung.de/ oder die Siedlung „Stellwerk 60“ in Köln https://www.nachbarn60.de/home.html	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme wird die Umsetzung von Konzepten zum autoarmen Wohnen in verschiedenen Baugebieten in Bergkamen gefordert, unter anderem auch für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. OA 125 „Jahnstraße/ Hermann-Stehr-Straße“. Die in der Stellungnahme angeführten Beispiele für autoarme/ autofreie Siedlungen in Münster und Köln besitzen aufgrund ihrer Lage, der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur, der größeren städtebaulichen Dichte sowie der Eigentumsstruktur aus überwiegend gefördertem (Miet-) Wohnungsbau sehr günstige Grundvoraussetzungen für die erfolgreiche Realisierung eines autoarmen Quartiers. Hieraus resultiert eine entsprechend hohe Akzeptanz für das autoarme Konzept, welche für dessen Erfolg unabdingbar ist. Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans Nr. OA 125 „Jahnstraße/ Hermann-Stehr-Straße“ sieht dagegen eine aufgelockerte Bebauungsstruktur mit praktisch ausschließlich Einfamilien- und Doppelhäusern in privatem Eigentum vor. Im Gegensatz zum (geförderten) Mietwohnungsbau ist die Akzeptanz autofreier Konzepte bei den Bewohnern von Einfamilienhaus-Gebieten deutlich geringer. Zudem ist die Anbindung des Plangebietes, insbesondere an den (über)regionalen ÖPNV bzw. SPNV, ungünstiger als in den beiden genannten Beispielen in Münster und Köln. Da die Arbeitsplätze der zukünftigen Bewohner (wie in der Stellungnahme ebenfalls angemerkt) überwiegend außerhalb von Bergkamen liegen werden, wird somit ein Verzicht auf das Auto entsprechend erschwert. Car- oder Bike-Sharing Angebote wären zwar theoretisch innerhalb

Einwohneranregung vom 29.04.2022	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsempfehlung
So ein Konzept würde Familien und Bürger anziehen, die ihre Mobilität vorrangig klimafreundlich gestalten wollen. Hier geben es eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen. Fahrradstraßen, zentrale überdachte Fahrradabstellmöglichkeiten, Parkmöglichkeiten für PKW außerhalb der Siedlung, zentrale Radwerkstatt (self service), Shuttelservice für und von älteren Bürger, direkte ÖPNV Anbindungen, Reduzierung der PKW Stellflächen in der Siedlung, Radbügel vor den Wohngebäuden, Anbindung an das vorhandene Radwegenetz, Die Lebens und Wohnqualität in der Siedlung würde damit gesteigert werden. Natürlich muss es möglich sein, dass gesundheitlich eingeschränkter Menschen bis zum Haus fahren können. Wir [REDACTED] sehen es als einen von vielen möglichen Beiträgen, den Anstieg der CO2 Emissionen nicht noch weiter voran zu treiben und bitten daher um einen Ratsbeschluss, der die rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft (je nach Planungsstand des Neubaugebietes), um dieses Ziel zu erreichen. Da Straßenflächen eher verkleinert werden können, ist von einer Kostensenkung für die Kommune auszugehen, zudem könnten mehr Freiflächen ggf. sogar mehr Wohnraum entstehen. Der Rat der Stadt Bergkamen möge beschließen: „Für die unter 1-4 aufgeführten Siedlungsgebiete wird ein jeweiliges Konzept erarbeitet und umgesetzt, wie ein Autoarmes Wohnen realisiert werden kann. Da die Siedlungsgebiete einen unterschiedlichen Planungsstand haben, nimmt das Konzept darauf Rücksicht und schöpft die noch vorhandenen Möglichkeiten aus. Dem Radverkehr ist dabei eine besondere Bedeutung bzw. eine hohe Priorität zuzuweisen.“	des Plangebietes umsetzbar, könnten aber aufgrund der vergleichsweise geringen Bewohneranzahl nur zu einem kleinen Teil ausgelastet werden. Aufgrund der vorgenannten Punkte wird die Realisierung eines autoarmen Quartiers innerhalb des Plangebietes als nicht sinnvoll umsetzbar angesehen und der Anregung wird nicht gefolgt. Unabhängig davon wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. OA 125 „Jahnstraße/ Hermann-SteHR-Straße“ bereits zahlreiche klimaschutz-relevante Aspekte berücksichtigt (Reduzierung der Versiegelung, Dachbegrünung, Solarenergienutzung, Berücksichtigung Frischluftschneise, zentrale Lage, etc.), unter anderem auch eine gute Anbindung des Neubaugebietes an das umliegende Fuß- und Radwegenetz. Hierzu wurden beispielsweise eine Verbindung zu einem bestehenden Fuß- und Radweg im Norden sowie eine Grünfläche mit Wegeverbindung zur Jahnstraße im Süden und ein Durchstich zur Jahnstraße im Osten eingeplant. Die Priorisierung von Fuß- und Radverkehr spiegelt sich zudem in der Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereiches für das gesamte Plangebiet wieder. Darüber hinaus befindet sich rd. 50 m östlich an der Jahnstraße die Bushaltestelle „Realschule“, wodurch ein sehr guter Anschluss des Neubaugebietes an den ÖPNV gewährleistet ist. Durch diese Maßnahmen und Randbedingungen wird ein Beitrag zur Reduzierung der Pkw-Nutzung geleistet.